

## Vergütung, Urlaub u. a. ab 01. August 2010

### für Auszubildende in den Agrarberufen

Landwirt/in, Hauswirtschafter/in in landwirtschaftlichen Betrieben, Fischwirt/in,  
Forstwirt/in, Pferdewirt/in, Revierjäger/in, Tierwirt/in

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass **vor Beginn** der Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen ist. Dieser ist mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bei der Landwirtschaftskammer zur Eintragung einzureichen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Verzugsgebühr erhoben.

#### Erforderliche Unterlagen zum Ausbildungsvertrag

1. Ausbildungsvertrag (Original, zwei Durchschriften und Statistikblatt)
2. Ggf. (Individueller) Ausbildungsplan
3. Zeugniskopie des **schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ/S)** bzw. der **Einjährigen Berufsfachschule (BFS)**
4. Bei Fachhochschul- bzw. Hochschulreife: Zeugniskopie der zuletzt besuchten **allgemeinbildenden Schule** mit Bestätigung der Fachhochschul-/Hochschulreife
5. Bei einem bereits abgeschlossenen anderen Beruf: Zeugniskopie der **Abschlussprüfung**
6. Wenn das vorhergehende Ausbildungsjahr außerhalb von Niedersachsen abgeleistet wurde: Kopie des letzten Ausbildungsvertrages, ggf. Kopie des Kündigungsschreibens
7. **Ärztliches Untersuchungszeugnis** bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Monate sein

#### Ausbildungszeit

Die **Ausbildungsdauer** beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Der erfolgreiche Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres Agrarwirtschaft bzw. der Einjährigen Berufsfachschule kann als erstes Ausbildungsjahr anerkannt werden. Hat der/die Auszubildende die Fachhoch- bzw. Hochschulreife oder eine Berufsausbildung in einem anderen anerkannten Beruf abgeschlossen, so dauert die Ausbildung 2 Jahre.

Das betriebliche Ausbildungsjahr im Beruf Landwirt/in beginnt nach Möglichkeit am 15.07., für Auszubildende in den anderen Berufen am 15.07. oder 01.08. des Jahres. Für BGJ/S-Absolventen und Absolventen der Einjährigen Berufsfachschule kann die Ausbildung am 1. Ferientag der Sommerferien beginnen, wenn die Schule später als am 15.07. endet. In diesen Fällen dauert das Ausbildungsjahr bis zum 14.07. des Folgejahres bzw. bis ein Jahr nach Beginn der betrieblichen Ausbildung.

Im Ausbildungsberuf Landwirt/in, bei dem in der Regel ein Betriebswechsel stattfindet, sollten Beginn und Ende mit dem Folgebetrieb abgestimmt werden.

#### Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz sowie dem Tarifvertrag. Entscheidend ist, wie alt der/die Auszubildende am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres ist:

Alter	Betriebe mit 5 Arbeitstagen pro Woche	Betriebe mit mehr als 5 Arbeitstagen pro Woche
15 Jahre	25 Arbeitstage	30 Werktage *)
16 Jahre	23 Arbeitstage	27 Werktage
Ab 17 Jahre	21 Arbeitstage	25 Werktage

\*) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Die Gewährung des Urlaubsanspruchs hat nach dem Kalenderjahr zu erfolgen. Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel (Azubi: älter als 17 Jahre = 25 Tage Urlaub; Vertragslaufzeit 01.08.2010 – 31.07.2011):

Urlaubsanspruch für August – Dezember 2010 (= 5 Monate) ⇨ 25 : 12 x 5 = 10 Urlaubstage  
 Urlaubsanspruch für Januar – Juli 2011 (= 7 Monate) ⇨ 25 : 12 x 7 = 15 Urlaubstage

### Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Zur regelmäßigen Arbeits- bzw. Ausbildungszeit und den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist ein entsprechendes Merkblatt erhältlich (siehe auch im Internet unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) – Webcode 01012330).

### Vergütung

Zuständig für die Festsetzung der **Ausbildungsvergütungen** sind die Tarifpartner. Gemäß § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erklärt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen diese Vergütungssätze für die o. a. Berufe für angemessen.

### Ausbildungsvergütung ab 01.08.2010 in €/Monat für den Bereich der früheren *Landwirtschaftskammer Hannover*

Ausbildungsjahr Bruttovergütung in €	Alter							
	unter 18 Jahre			über 18 Jahre				
	1. 531,00	2. 564,00	3. 593,00	1. 545,00	2. 576,00	3. 605,00		
	Beitragssatz	AN						
	%	%	€	€	€	€	€	€
Krankenversicherung *)	14,90	7,90	41,95	44,56	46,85	43,06	45,50	47,80
Rentenversicherung	19,90	9,95	52,83	56,12	59,00	54,23	57,31	60,20
Arbeitslosenversicherung	2,80	1,40	7,43	7,90	8,30	7,63	8,06	8,47
Pflegeversicherung	1,95	0,975	5,18	5,50	5,78	5,31	5,62	5,90
Lohn-/Kirchensteuer			--,--	--,--	--,--	--,--	--,--	--,--
Solidaritätszuschlag			--,--	--,--	--,--	--,--	--,--	--,--
Netto-Vergütung			423,61	449,92	473,07	434,77	459,51	482,63
Verpflegung, Unterkunft (in Hausgem.)			357,80	357,80	357,80	357,80	357,80	357,80
Auszuzahlender Betrag bei Komplettaufnahme			65,81	92,12	115,27	76,97	101,71	124,83

### Ausbildungsvergütung ab 01.01.2010 in €/Monat für den Bereich der früheren *Landwirtschaftskammer Weser-Ems (unverändert)*

ohne Altersstaffelung Ausbildungsjahr Bruttovergütung in €			1. 530,00	2. 561,00	3. 590,00
	Beitragssatz	AN	€	€	€
	%	%			
Krankenversicherung *)	14,90	7,90	41,87	44,32	46,61
Rentenversicherung	19,90	9,95	52,74	55,82	58,71
Arbeitslosenversicherung	2,80	1,40	7,42	7,85	8,26
Pflegeversicherung	1,95	0,975	5,17	5,47	5,75
Lohn-/Kirchensteuer			--,--	--,--	--,--
Solidaritätszuschlag			--,--	--,--	--,--
Netto-Vergütung			422,80	447,54	470,67
Verpflegung, Unterkunft (in Hausgem.)			357,80	357,80	357,80
Auszuzahlender Betrag bei Komplettaufnahme			65,00	89,74	112,87

\*) Arbeitgeber (AG) zahlen 7,0 %, Arbeitnehmer (AN) 7,0 + 0,9 = 7,9 % vom Bruttolohn

## Hinweise zur Vergütung

Bei auf zwei Jahre verkürzter betrieblicher Ausbildung (z. B. nach BGJ/BFS, Abitur, Fachabitur oder anderer abgeschlossener Lehre) sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend. Die Bruttovergütung versteht sich incl. **Unterkunft und Verpflegung** laut Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV).

Laut Tarifvertrag erhalten Auszubildende im Gebiet der früheren Landwirtschaftskammer Hannover ein **Urlaubsgeld** von 7,70 €/Urlaubstag, im Tarifbezirk der früheren Landwirtschaftskammer Weser-Ems beträgt der Satz 6,14 €/Urlaubstag. Durch die Auszahlung des Urlaubsgeldes erhöhen sich Bruttovergütung und Sozialversicherungsbeiträge sowie evtl. zu zahlende Steuern.

Die für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der früheren Landwirtschaftskammer Weser-Ems ständig und regelmäßig beschäftigten Auszubildenden erhalten ein **Weihnachtsgeld** in Höhe von 205,00 € sofern die Vertragspartner tariflich gebunden sind. Näheres wird im Tarifvertrag geregelt.

Wenn der Auszubildende im Laufe des Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet, ist die entsprechende höhere Vergütung zu zahlen.

Arbeitgeber sind umlagepflichtig für die **Entgeltfortzahlung** (U1- und U2-Verfahren) sowie die **Insolvenzgeldumlage**. Näheres und die Umlagesätze sind bei der zuständigen Krankenkasse zu erfragen. Die Abgaben für die Sozialversicherungen wurden prozentual ermittelt.

Pflegeversicherung: Ab 01.07.2008 beträgt der Satz 1,95 %, für Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres 2,20 %.

<b>Werte für Verpflegung und Unterkunft nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung</b>						
	freie Verpflegung im Betrieb				freie Unterkunft	
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Summe	innerhalb der betriebl. Hausgem.	außerhalb der betriebl. Hausgem.
Monatlich	47,00	84,00	84,00	215,00	142,80	173,40 €
täglich	1,57 €	2,80	2,80	7,17		
bei 2 Auszubildenden					61,20 € (Unterbringung in einem Zimmer)	91,80 €

## Sozialversicherungspflicht

Die Beiträge für alle Sozialversicherungen werden durch die Krankenkasse eingezogen. Auszubildende müssen unverzüglich nach Ausbildungsbeginn bei einer Krankenkasse angemeldet werden. Nähere Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilen die Krankenkassen.

## Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe

Für alle Kinder bis 18 Jahre wird Kindergeld gezahlt. Für Kinder über 18 Jahre besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn sich das Kind in der Ausbildung befindet und die eigenen Einkünfte 8.004,00 € im Kalenderjahr (Angabe ohne Gewähr) nicht übersteigen.

Auszubildende können eine Ausbildungsbeihilfe beantragen, wenn Ihr Gesamtbedarf für Lebensunterhalt, Unterkunft usw. sowie die Höhe Ihres monatlichen Einkommens dies rechtfertigen. Die Beihilfe ist bei der Agentur für Arbeit ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)) zu beantragen.

## Zusatzversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft

Jeder Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft ist aufgrund tarifvertraglicher Regelungen verpflichtet, die bei ihm beschäftigten rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und Auszubildenden bei der Zusatzversorgungskasse und Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA), Druseltalstr. 51, 34131 Kassel, Tel.: 0561/93279-0, Fax: -70, Internet: [www.zla.de](http://www.zla.de), anzumelden. Für die beschäftigten Personen ist ein Betrag von 5,20 € pro Monat zu entrichten. Hinweis: Die eingezahlten Beiträge können unter bestimmten Bedingungen (Betriebsübernahme oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit) zum Teil zurückerstattet werden.

## Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

Gemäß § 18 BBiG bemisst sich die Vergütung nach Monaten und ist für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen und durch eine detaillierte Abrechnung zu belegen. Nachfolgend wird ein Abrechnungsbeispiel mit folgenden Annahmen aufgeführt:

Auszubildender im 3. Ausbildungsjahr, 20 Jahre alt; Unterkunft und Verpflegung wird vom Betrieb gestellt. Im Abrechnungsmonat gab es 2 freie Wochenenden; 2 Tage Urlaub; 4 Tage Berufsschule (dabei kein Mittagessen im Betrieb).

## Beispiel für eine Vergütungs-Abrechnung

Landwirtschaftlicher Betrieb Max Mustermann Zur Abrechnung 5 23456 Beispiel		Lohnabrechnung für den Auszubildenden: _____  für den Monat: _____			
				<b>Betrag</b>	<b>Summe</b>
Ausbildungsvergütung				590,00 €	
zuzüglich	Überstundenvergütung ____ Std.	x	____ €/Std.	0,00 €	
	Urlaubsgeld <sup>1)</sup>	2 Tage	x 7,70 €/Tag	15,40 €	
	Arbeitgeberanteil für vermögenswirks. Leistungen			0,00 €	
				<b>Bruttovergütung:</b>	<b>605,40 €</b>
Abzüge für	Krankenversicherung			47,83 €	
	Rentenversicherung			60,24 €	
	Arbeitslosenversicherung			8,48 €	
	Pflegeversicherung			5,90 €	
	Lohn-/Kirchensteuer/Solidaritätszuschlag			0,00 €	
				Summe:	- 122,44 €
				<b>Nettovergütung:</b>	<b>= 482,96 €</b>
abzüglich:	Kosten für Verpflegung			215,00 €	
	Kosten für Unterbringung			142,80 €	
	evtl. für vermögenswirksame Leistungen			0,00 €	
				Summe:	- 357,80 €
Erstattung von nicht in Anspruch genommener Verpflegung:					
volle Tage:	6 Tage	X	7,17 €	43,02 €	
Frühstück	0 Tage	X	1,57 €	0,00 €	
Mittagessen	4 Tage	X	2,80 €	11,20 €	
Abendessen	0 Tage	X	2,80 €	0,00 €	
				Summe:	+ 54,22 €
				<b>auszahlender Betrag:</b>	<b>= 179,38 €</b>

<sup>1)</sup> Bei Einvernehmen der Vertragsparteien ist eine pauschalierte Auszahlung des Urlaubsgeldes (bruttowirksame Zahlungen) zu erwägen (z. B. für jeden Monat 1/12 Urlaubsanspruch einsetzen).

## Kontakt

**LWK Niedersachsen, Fachbereich Aus- und Fortbildung, Landjugend**  
**Mars-la-Tour-Str. 1 - 3, 26121 Oldenburg, Fax-Nr. 0441/801-204**  
**Johannssenstr. 10, 30159 Hannover, Fax-Nr. 0511/3665-1566**  
**Internet: [www.lwk-niedersachsen.de/berufe](http://www.lwk-niedersachsen.de/berufe)**

### Landwirt/in und Hauswirtschafter/in

Ansprechpartner/innen sind die Ausbildungsberater/innen an den Bezirks- und Außenstellen  
 (Adressenliste siehe unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) / Webcode 01012540)

### Fischwirt/in

Elke Rather, Tel.-Nr. 0511/3665-1459, E-Mail: [Elke.Rather@lwk-niedersachsen.de](mailto:Elke.Rather@lwk-niedersachsen.de)

### Forstwirt/in

Reinhard Cohrs, Tel.-Nr. 0511/3665-1412, E-Mail: [Reinhard.Cohrs@lwk-niedersachsen.de](mailto:Reinhard.Cohrs@lwk-niedersachsen.de)

### Pferdewirt/in (Oldenburg)

Hennig Hölscher, Tel.-Nr. 0441/801-203, E-Mail: [Hennig.Hoelscher@lwk-niedersachsen.de](mailto:Hennig.Hoelscher@lwk-niedersachsen.de)

### Pferdewirt/in (Hannover)

Udo Meyer, Tel.-Nr. 0511/3665-1462, E-Mail: [Udo.Meyer@lwk-niedersachsen.de](mailto:Udo.Meyer@lwk-niedersachsen.de)

### Revierjäger/in und Tierwirt/in – Imkerei

Hartmut Meyhoff, Tel.-Nr. 0511/3665-1471, E-Mail: [Hartmut.Meyhoff@lwk-niedersachsen.de](mailto:Hartmut.Meyhoff@lwk-niedersachsen.de)

### Tierwirt/in – übrige Fachrichtungen

Hennig Hölscher, Tel.-Nr. 0441/801-203, E-Mail: [Hennig.Hoelscher@lwk-niedersachsen.de](mailto:Hennig.Hoelscher@lwk-niedersachsen.de)